

Förderprogramm zur Energieeinsparung und Luftreinhaltung in der Gemeinde Straßlach-Dingharting (Energiesparförderprogramm)

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur rationellen Energieverwendung.

*Stand:
Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2013*

I. ZIELE DER FÖRDERUNG

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting hat sich der Energievision des Landkreises München angeschlossen. Diese sieht vor, den heutigen Energieverbrauch bis zum Jahre 2050 um 60% zu reduzieren. Die restlichen 40% sollen dann durch regenerative Energien abgedeckt werden.

Ziele des lokalen Energiesparförderprogramms der Gemeinde:

- Es soll ein genereller Anstoß zum sparsamen Umgang mit Energie und zur energetischen Sanierung von Altbauten gegeben werden.
- Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen insbesondere **in Ergänzung** zu weiteren öffentlichen Förderprogrammen möglichst große Energieeinspar- und Luftreinhaltungseffekte erreicht werden.

II. FÖRDERGRUNDSÄTZE

1. Geltungsbereich der Förderung

Das Förderprogramm findet Anwendung auf alle im Gemeindebereich gelegenen, bauaufsichtlich genehmigten, bestehenden Wohngebäude, deren **BAULICHER ZUSTAND** erhaltenswürdig ist und deren Fertigstellung vor dem 1.1.1996 erfolgt ist. Neubauten werden nicht gefördert.

2. Art und Umfang der Förderung

Der Wirkungsgrad der in Aussicht genommenen Sanierungsmaßnahmen, die daraus resultierende Mindestprimärenergieeinsparung und die damit verbundene Förderwürdigkeit müssen von der KfW, der BAFA oder einer sonstigen anerkannten Institution schriftlich bestätigt werden. Förderungsfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

2.2 Wärmeschutzmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten durch Maßnahmen zur Gebäudedämmung, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung in ihrer jeweils gültigen Form vorgeschrieben sind.

Folgende Maßnahmen, die laut KfW oder BAFA oder vergleichbaren Förderstellen nach der obigen Maßgabe als förderwürdig eingestuft sind, werden nach diesem Programm gefördert:

2.2.1 Austausch von Fenstern und Außentüren

Verbesserung des Wärmeschutzes durch Anbringen von neuen Außentüren und Austausch von Fenstern mit einer Zwei- oder Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung, wenn sie die gesamten Fensterflächen des Gebäudes betreffen.

2.2.2 Verbesserung der Wärmedämmung an Außenwänden

- a) durch Wärmedämmmaterial auf der Außenseite und unmittelbare Beschichtung.
- b) durch Wärmedämmmaterial auf der Außenseite und hinterlüftete Verkleidung (vorgehängte Fassade).

2.2.3 Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern

- a) durch Wärmedämmung der Dachschräge von ausgebauten und beheizten Dachgeschossen.
- b) durch Aufdachdämmung, Zwischensparrendämmung, Dämmung der obersten Geschossdecke.
- b) durch Flachdachdämmung.

Die Wärmedämmung der Dachfläche wird gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschoßbodenfläche bei unbeheiztem Dachgeschoß betrifft.

2.2.4 Verbesserung der Wärmedämmung von Decken

- a) durch Wärmedämmmaterial an der Unterseite der Kellerdecke (nicht zwingend erforderlich).
- b) durch Wärmedämmmaterial im nicht ausgebauten Dachraum auf der obersten Geschoßdecke.

2.2.5 Dämmung der Außenwand

Die Dämmung der Außenwand, auch ohne einen Fensteraustausch, ist förderungsfähig, wenn die vorhandenen Fenster einen Uw-Wert von max. 1,5 (Zweifach Verglasung) aufweisen.

2.2.6 Förderungsausschluss

Es gibt grundsätzlich keine Förderung, wenn folgende Materialien/Stoffe zum Einsatz kommen:

- Formaldehyd und Bitumen
- FCKVV/CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Spanplatten der Emissionsklassen 11 und 111
- Tropenholz
- Asbestzementplatten
- Verklebung mit formaldehyd- oder lösemittelhaltigem Klebstoff

2.3 Hydraulischer Abgleich im Heizungssystem

Gefördert wird die Optimierung der Strömungswiderstände im Heizungssystem (hydraulischer Abgleich). Als Mindeststandard wird der Einbau einer Hocheffizienzpumpe gefordert.

Der hydraulische Abgleich ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. Kopie der vollständigen Berechnung zum hydraulischen Abgleich mit Fachunternehmerbescheinigung
2. Vollständige Dokumentation der Betriebszustände vor und nach der Maßnahmendurchführung,
 - a) Pumpenleistung
 - b) Voreinstellung der Heizkörperventile
 - c) Voreinstellung der Strangreguliertventile bei allen Heizsträngen
3. Kopie der Hinweise an die Gebäudenutzerin/-Mieterin

2.4 Thermische Solaranlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und Unterstützung der Raumheizung. Solaranlagen die, auch teilweise, der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.5 Höhe der Förderung:

Investitionssumme	Fördersumme
bis 15.000,00 €	1.000,00 €
von 15.001,00 € bis 30.000,00 €	1.500,00 €
von 30.001,00 € bis 40.000,00 €	3.000,00 €
ab 40.001,00 €	4.000,00 €

Die Höhe der Förderung soll 50 % der überörtlich gewährten Fördermittel betragen.

2.6 Sondermaßnahmen

Die Gemeinde behält sich vor, bestimmte Maßnahmen *durch Gemeinderatsbeschluss* zu fördern, die besondere Energiespareffekte erwarten lassen (z.B. Passivhaus).

3. Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Maßnahmen gem. Ziffer 2 durchgeführt werden sollen. Pächter und Mieter benötigen dazu die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens.

4. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Das Anwesen des zu bezuschussenden Wohnobjektes muss sich innerhalb des Gemeindegebietes befinden. Die Fertigstellung muss vor dem 1.1.1996 erfolgt sein.
- 4.2 Erklärung des Eigentümers, dass die durch Zuwendungen abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.
- 4.3 ¹Maßnahmen, die vor der Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. ²Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. ³In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. ⁴In begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Maßnahme zum Zeitpunkt des Antragsvorgangs nachweislich nicht abgeschlossen ist, kann von den Sätzen 1 bis 3 dieser Voraussetzung durch Gemeinderatsbeschluss abgewichen werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden:
 - 4.4.1 Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, sowie bei Saunen, Schwimmbädern und Wintergärten,
 - 4.4.2 gesetzlich geforderte Maßnahmen (siehe Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen Form).
- 4.5 Der Gesamtförderbeitrag (Summe aller Förderarten aus Nr. II.2) ist auf maximal 4.000 €/Objekt begrenzt.
- 4.6 Die Förderung kann für ein Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 4.7 Die Gemeinde behält sich vor, eine VOR-ORT Überprüfung durch einen Beauftragten zu veranlassen.

III. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

1. Antragstellung

Antragsteller werden von der Gemeinde hinsichtlich des Antragsverfahrens vorberaten. Antragsunterlagen zur Gewährung einer Zuwendung sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers sind je nach Maßnahme erforderlich:

- a) Bestätigung der Förderwürdigkeit der in Aussicht genommenen Maßnahme durch die KfW, die BAFA oder eine vergleichbare Institution gemäß Nr. II.2.2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie.
- b) Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden.
- c) Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, wenn die betreffende Person oder Gemeinschaft nicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist.
- d) Schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass die durch Zuwendungen abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.
- e) Ausgefüllte Antragsunterlagen der Gemeinde einschließlich nachprüfbarer Kostenvoranschläge von Fachfirmen.
- f) Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (Kopie).
- g) Antrag auf Fördermittel anderer Zuschussgeber mit Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid bzw. Erklärung, dass alle sonstigen Programme beantragt und die Fördermittel dazu in Anspruch genommen wurden.

2. Prüfung

Die Gemeinde behält sich vor, die gesamte Energiesparmaßnahme überprüfen zu lassen. Bei Heranziehung eines von der Gemeinde Beauftragten werden von der Fördersumme bis zu 90,00 € je berechneter Stunde einbehalten.

3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Straßlach-Dingharting. Die Gemeindeverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen und erteilt bei Feststellung der Förderwürdigkeit eine widerrufliche und auf ein Jahr befristete Zuschusszusage in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. **Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.** Die Zuschusszusage erfolgt stets im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördersumme für die gesamte Gemeinde wird auf maximal 30.000 € pro Jahr begrenzt. Die widerrufliche Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich. Verstreicht die Frist, ohne dass die Maßnahme umgesetzt worden wäre, erlischt die Zuschusszusage. Verlängerungen um jeweils ein Jahr sind auf Antrag jeweils drei Monate vor Ablauf der Frist höchstens einmal möglich.

4. Auszahlung

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten sind die Rechnungen (in Kopie) mit Zahlungsbestätigung schriftlich unter Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Straßlach-Dingharting

(erforderliche Unterlagen) einzureichen. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur, wenn keine offenen Forderungen der Gemeinde gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

IV. HINWEISE (OHNE GEWÄHR)

1. Andere Fördermöglichkeiten

- Bund – (Internet-Link: www.kfw.de)
- Bayern (Bayerisches Modernisierungsprogramm, Programm zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen, ...)
- BAFA

2. Beratungsstellen

- Bauzentrum München
- Verbraucherzentrale Bayern e.V.
- Stadtwerke München, Energieberatung
- Raiffeisenbank Isar-Loisachtal e.G.

V. INKRAFTTRETEN

Das Energiesparförderprogramm tritt am 01.11.2013 in Kraft.